



## Durchführungsbestimmungen zur Antragstellung Online gemäß Spielordnung § 16a

Im Sächsischen Fußball-Verband gibt es die Möglichkeit, die Spielerlaubnis im elektronischen Verfahren laut Spielordnung - § 16 a zu beantragen.

Die klassische Variante per Posteingang bleibt dabei parallel bestehen.

Grundsätzliches:

- Jeder Verein, der am elektronischen Verfahren teilnehmen möchte, beantragt für einen namentlich zu benennenden Anwender eine DFBnet-Kennung, welche die speziellen Zugangsrechte zum Modul Pass Online enthält
- Die betreffende Person/Anwender muss Mitglied im Verein sein.
- Die Übertragung der DFBnet-Kennung für die Antragstellung Online auf eine andere Person ist nicht möglich. Bei Beendigung der Tätigkeit bzw. Wechsel des Anwenders ist eine neue DFBnet-Kennung beim SFV zu beantragen.
- Gemäß § 16a der SpO ist der Verein verpflichtet, alle relevanten Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung dem SFV jederzeit zur Kontrolle vorzulegen.

Folgende Antragsarten können online beantragt bzw. durchgeführt werden:

### 1. Erstaussstellung von Spielern deutscher Nationalität

Bei einer Erstaussstellung über die Antragstellung Online müssen vorher folgende Unterlagen vorliegen:

- Antrag auf Spielerlaubnis (Passantrag), gestempelt und vom Spieler eigenhändig unterschrieben (bei Minderjährigen unterschreibt der Erziehungsberechtigte) – *keine Änderungen zur bisherigen Verfahrensweise*
- Kopie Geburtsurkunde oder Ausweisdokument

### 2. Regionaler Vereinswechsel (Wechsel innerhalb des Landesverbandes – SFV)

Bei einem regionalen Wechsel über die Antragstellung Online müssen vorher folgende Unterlagen vorliegen:

- Antrag auf Spielerlaubnis (Passantrag), gestempelt und vom Spieler eigenhändig unterschrieben (bei Minderjährigen unterschreibt der Erziehungsberechtigte) - *keine Änderungen zur bisherigen Verfahrensweise*
- Ausgetragener Spielerpass bzw. Passverlusterklärung (mit vollständigen Daten: Abmeldedatum, Freigabeerklärung (Nicht- /Zustimmung), letztes Spiel für den abgebenden Verein)

#### Wichtige Hinweise:

- Die Antragstellung kann erst nach erfolgter Abmeldung des Spielers beim abgebenden Verein erfolgen. Ein vollständig ausgetragener Spielerpass des abgebenden Vereins oder ein Einschreibebeleg stellen eine Abmeldung in diesem Sinne dar.
- Neu ist, dass der aufnehmende Verein stellvertretend für den Spieler eine Abmeldung beim abgebenden Verein veranlassen kann. Ein Mustertext für eine derartige Abmeldung befindet sich auf der Homepage des SFV. Dieses Dokument muss dann ebenfalls 2 Jahre aufbewahrt werden.

### 3. Abmeldung / Löschen von Spielberechtigungen

- Neu ist, dass bei einer Abmeldung eines Spielers der Pass nicht mehr dem Spieler ausgehändigt oder der Passstelle zugeschickt werden muss. Der Verein hat die Möglichkeit, den Spieler selbst abzumelden. Der alte Pass muss mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden. Es ist dringend darauf zu achten, dass die Abmeldung auf der Rückseite des Passes vollständig ist, d.h. Eintrag des Abmeldedatums, des letzten Spiels und der Freigabeerklärung (Nicht-/Zustimmung).

#### **4. Duplikate**

Bei der Online-Beantragung eines Duplikates eines Spielerpasses müssen vorher folgende Unterlagen vorliegen:

- Antrag auf Spielerlaubnis (Passantrag), gestempelt und vom Spieler eigenhändig unterschrieben (bei Minderjährigen unterschreibt der Erziehungsberechtigte) - *keine Änderungen zur bisherigen Verfahrensweise*
- vollständig ausgefüllte Verlusterklärung zum Spielerpass

Der SFV prüft in unregelmäßigen Abständen die Vollständigkeit aller Unterlagen zur Passantragstellung Online, welche der Verein mind. zwei Jahre aufzuheben hat. Fehlende bzw. unvollständige Unterlagen, sowie Falschangaben führen gemäß RVO § 34 zu sportrechtlichen Konsequenzen für den Verein und den betreffenden Spieler.

Stand: 01.03.2014